M a g i s t r a t d e r S t a d t W i e n
Magistratsabteilung 36

M e r k b l a t t
über
Bedingungen für die Verwendung von Flüssiggas in bzw. bei
V e r k a u f s s t ä n d e n oder dgl.
anlässlich des Donauinselfestes

Verkaufsstände

1) Die Herstellung von Flüssiggasanlagen darf - sofern dies den unmittelbaren Anschluss einer ortsveränderlichen Gasverbrauchseinrichtung mittels Druckschlauch an einen Flüssiggasversandbehälter übersteigt - nur von hiezu befugten Fachleuten vorgenommen werden. Die Flüssiggasanlage darf nur von entsprechend unterwiesenen Personen betrieben und gewartet werden, die mit den Gefahren von Flüssiggas und mit dem Umgang mit Flüssiggasanlagen vertraut sind. Dies gilt besonders für das Auswechseln der Flüssiggasversandbehälter.

2) Die Flüssiggasanlage ist gemäß den „Technischen Richtlinien für die Einrichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Flüssiggasanlagen ÖVGW-TR Flüssiggas 2002, G 2 Teil 1 - 6“ herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

3) Die Aufstellung von Flüssiggasversandbehältern in Zelten für Besucher ist verboten.

4) Die Aufstellung von einzelnen Flüssiggasversandbehältern über 15 kg Füllgewicht ist in Verkaufsständen verboten. Je Stand dürfen maximal 3 flüssiggasbetriebene Gasgeräte mit je einem Flüssiggasversandbehälter mit einem Füllgewicht von max. 15 kg in Verwendung stehen. Es dürfen nur an die Gasgeräte angeschlossene Gebrauchsbehälter in Verkaufsständen vorhanden sein. Jegliche Lagerung von Vorratsbehältern ist verboten.

5) Großgasgeräte mit Verwendung von mehr als 35 kg Flüssiggas sind spätestens bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Aufstellungsortes (Lageplan) der MA 36 – B bekanntzugeben (Tel. 4000/36231 od. 36232, Fax. 4000-99-36231 od. 4000-99-36232).

6) Flüssiggasversandbehälter sind gegen den Zugriff Unbefugter sowie gegen Sonneneinstrahlung zu schützen.

7) In einem Bereich von 3 m um den Aufstellungsort der Flüssiggasversandbehälter dürfen keine Gruben, Schächte, Kanaleinläufe, Ansaugöffnungen von Lüftungen und dgl. vorhanden sein.

8) Die Leitungsanlage (Verbrauchsleitung) von Versandbehältern zu den Gasverbrauchseinrichtungen darf nur aus geeignetem Stahlrohr oder aus normgerechtem, flüssiggasfestem Druckschlauch (bewegliche Leitung) hergestellt werden. Am Boden verlegte Leitungen sind gegen Beschädigung zu schützen; im Gehbereich sind sie trittfest abzudecken.

9) Der gleichzeitige Anschluss mehrerer Gasverbrauchseinrichtungen an einen Gebrauchsbehälter (Versandbehälter) darf nur mittels fest verlegter Verbrauchsleitung, mit Abzweigleitungen zu den einzelnen Schlauchanschlüssen, erfolgen.

10) Schläuche für den Anschluss ortsveränderlicher Gasverbrauchseinrichtungen müssen möglichst kurz und gegen das Abgleiten von den Anschlussstücken fachgemäß gesichert sein (z.B. Schlauchbinder).

11) Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die für Flüssiggas als geeignet gekennzeichnet sind.

12) Flüssiggas darf den Versandbehältern nur in gasförmigem Zustand entnommen werden. Die Behälter sind daher stehend auf fester und ebener Unterlage anzuschließen und so aufzustellen, dass ein Umfallen auszuschließen ist.

13) Werden in der Anlage zur Verwendung von Flüssiggas Undichtheiten wahrgenommen, so sind die Absperreinrichtungen zu schließen und Vorkehrungen zu treffen, um eine Zündung des Gas-Luftgemisches zu verhindern. Das Ableuchten von Anlagen mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist verboten.
Zur Feststellung von Undichtheiten ist nur das Abpinseln mit Seifenwasser oder die Verwendung von Lecksuchsprays zulässig.

14) Vereisungen an Rohrleitungen, Behältern und Absperreinrichtungen dürfen nur mit warmem Wasser, Dampf oder auf ähnliche Weise, jedoch nicht mit Flammen oder glühenden Gegenständen aufgetaut werden.

15) Werden Gasverbrauchseinrichtungen nicht betrieben, so sind die zugehörigen Behälterventile zu schließen.

16) Bei Flüssiggasanlagen, die über den Anschluss von einer ortsveränderlichen Gasverbrauchseinrichtung mittels Druckschlauch pro Versandbehälter hinausgehen, ist eine Überprüfung nach jeder Neuaufstellung erforderlich. Ansonsten ist zumindest eine Überprüfung nachzuweisen, die nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf. Die Überprüfungsbestätigungen müssen zu den überprüften Geräten eindeutig zuordenbar sein (z.B. Fabrikationsnummer oder Prüfnachweis direkt am Gerät).
Diese Überprüfungen haben sich auf die Dichtheit der Anlage, die richtige Einstellung der Gasverbrauchseinrichtungen sowie auf die richtige Wirkungsweise der Sicherheitseinrichtungen zu erstrecken. Sie sind von hiezu befugten Personen unter Abverlangung von entsprechenden Befunden durchführen zu lassen.
Die Befunde sind bei der Anlage bereitzuhalten und auf behördliches Verlangen jederzeit vorzuweisen.

17) Für die erste Löschhilfe ist mindestens ein Handfeuerlöscher, geeignet für die Brandklassen A, B, C mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg im Bereich jeder Flüssiggasanlage leicht erreichbar bereitzuhalten.

18) Die tragbaren Feuerlöscher müssen der ÖNORM EN 3 entsprechen und mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten von einer fachkundigen Person (z.B. Löscherwart) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand nachweisbar überprüft sein.

19) Bei Ausbruch eines Brandes ist unbeschadet eigener Löschversuche die Feuerwehr der Stadt Wien (dzt. Tel. 122) bzw. die Einsatzzentrale des Donauinselfestes zu verständigen.

20) Verkaufsstände, in denen Flüssiggasversandbehälter aufgestellt sind, sind an der Außenseite durch ein deutliches und gut wahrnehmbares Symbol, aus dem hervorgeht, dass Flüssiggas gelagert wird, zu kennzeichnen.